

**Programm des TGD OÖ zu Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf Infektionen mit
dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (M. bovis, M. caprae und M. tuberculosis)
bei Ziegen, Neuweltkameliden und Cervidae
für die Teilnahme am innergemeinschaftlichen Handel (IGH)**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Ziel	2
2.1. Tuberkulose	2
2.1.1. Erreger	3
2.1.2. Infektionsweg	3
2.1.3. Pathogenese	3
2.1.4. Klinische Symptome	3
3. Definitionen	4
4. Programmdefinitionen und -vorgaben	5
4.1. Voraussetzungen für die Teilnahme	5
4.2. Gemeinsame Vorgaben für alle betroffenen Tierarten	5
4.3. Besondere Bestimmungen für Ziegen	6
4.3.1 Bestandsregister für Ziegen	7
4.4. Betriebs-Status „vernachlässigbares Risiko“	7
4.4.1. Zuerkennung und Aufrechterhaltung des Status	7
4.4.2. Aufhebung und Wiedererlangen des Status	7
4.5. Dokumentation	7
4.6. Vorgehen bei nicht negativen Ergebnissen im Rahmen der jährlichen MTBK- Untersuchung	8
4.7. Kostentragung und Verrechnung	8

Programm des TGD OÖ zu Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf Infektionen mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) bei Ziegen, Neuweltkameliden und Cervidae für die Teilnahme am innergemeinschaftlichen Handel (IGH)

1. Einleitung

Gemäß Kundmachung des BMSGPK GZ 2022-0.484.220 (veröffentlicht in den AVN Nr. 2022/7-2 am 28. Juli 2022) zur Durchführung der Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union, Artikels 15 Abs. (3) (Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Schafen und Ziegen), Artikel 23 Abs. 1 Buchstabe e (Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Kameliden) und Artikel 26 Abs. 1 Buchstabe e (Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Cerviden) ist auf Betrieben, aus denen die genannten Tierarten im innergemeinschaftlichen Handel verbracht werden sollen, die Durchführung eines Überwachungsprogrammes hinsichtlich Mycobacterium tuberculosis-Komplex (MTBK) gem. Anhang II Teile 1 bis 3 der genannten Verordnung verpflichtend. Das Programm muss mindestens **12 Monate** vor der Verbringung durchgeführt werden.

Dies gilt ebenfalls für Exporte der genannten Tierarten in Drittstaaten, sofern das Bestimmungsland dies verlangt. Ansonsten müssen die Tiere zumindest die Anforderungen für Schlachttiere erfüllen, um eine eventuelle Wiedereinreise in die EU – zumindest zur Schlachtung – gewähren zu können.

Es wird in weiterer Folge aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich/weiblich/divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

2. Ziel

Ziel des gegenständlichen TGD-Programmes ist die effiziente Umsetzung der kundgemachten Durchführungsbestimmungen und somit der reibungslose Ablauf des innergemeinschaftlichen Handels (IGH) mit lebenden Ziegen, Neuweltkameliden und Cerviden.

2.1. Tuberkulose

Tuberkulose ist eine weltweit verbreitete Zoonose, die v. a. in Afrika, Asien und Lateinamerika vorkommt. Mehr als ein Drittel der Weltbevölkerung ist nach Schätzungen der Weltgesundheitsorganisation WHO mit Tuberkulose (*M. tuberculosis*) infiziert. Jährlich sterben 1,6 Millionen Menschen an der Infektion und rund 9 Millionen erkranken neu.

In Europa konnte nach dem 2. Weltkrieg der Erreger der Rindertuberkulose (*M. bovis*) stark zurückgedrängt werden, wodurch viele Länder den amtlich anerkannten Status „frei von Rindertuberkulose“ erhielten. Österreichs Rinderbestand erhielt 1999 von der EU den Status „amtlich anerkannt frei von Rindertuberkulose“, seither wurde dieser Tuberkuloseerreger in keinem österreichischem Rinderbestand mehr nachgewiesen, es kommt jedoch seit 2008 in einzelnen Gebieten in Tirol und Vorarlberg durch die Nutzung der gleichen Weideflächen von Rind und Rotwild immer wieder zu einer Übertragung der Infektion mit *M. caprae* zwischen diesen Tierarten.

2.1.1. Erreger

Die Erreger der Tuberkulose bei Mensch und Tier sind eng verwandte Mykobakterienarten, die als *Mycobacterium tuberculosis* Komplex (MTBK) zusammengefasst werden. Dieser Komplex umfasst die beschriebenen Spezies *Mycobacterium (M.) tuberculosis*, *M. africanum*, *M. canettii*, *M. bovis*, *M. caprae*, *M. pinnipedii* (Robben), *M. mungi* (Mungo), *M. orygis* (Antilope), *M. suricattae* (Erdmännchen), *Dassie Bacillus* (Klippschliefer) und *M. microti*.

Die für das Programm relevanten Erreger sind *M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*.

2.1.2. Infektionsweg

Die Infektion von Tier zu Tier erfolgt bevorzugt auf aerogenem Weg durch Einatmen feiner, erregerhaltiger Lufttröpfchen, die von erkrankten Tieren ausgehustet werden. Sie kann aber auch durch Kontakt oder oral z. B. über kontaminiertes Futter in Futterkrippen (Winterfütterung!) und Salzlecken erfolgen.

Für Mykobakterien, die vom Tier auf den Menschen übertragen werden können wie z. B.

M. bovis und *M. caprae* sind Rinder, Wildschweine, Ziegen oder Wildwiederkäuer (vor allem Rotwild) das Erregerreservoir. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch die Aufnahme von kontaminierten Lebensmitteln (z.B. Rohmilch).

2.1.3. Pathogenese

Die Krankheit verläuft typischerweise in verschiedenen Stadien.

- Erstes Stadium: Zunächst bildet sich an der Eintrittspforte und, nach lymphogener Ausbreitung, im regionären Lymphknoten eine entzündliche Veränderung, der sogenannte Primärkomplex. Je nach Abwehrkraft des Organismus endet die Krankheit in diesem Stadium endgültig, oder es besteht über mehr oder weniger lange Zeit der Zustand der relativen Immunität.
- Zweites oder subprimäres Stadium: Bei Beeinträchtigung der Abwehrlage kann es sofort oder später zur hämatogenen Generalisation kommen. Diese kann zur sogenannten akuten Miliartuberkulose (massive Streuung) oder nur zur Entstehung einzelner Knoten in verschiedenen Organen führen. Auch in diesem Stadium kann eine klinische Abheilung erfolgen.
- Durch endogene Reaktivierung oder massive Superinfektion kommt es zum 3. Stadium (postprimäre Tuberkulose). Isolierte chronische Organtuberkulose mit vorwiegend kanalikulärer Ausbreitung, also entlang anatomisch vorgegebener Strukturen (z. B. Bronchien). Keine Beteiligung von Lymphknoten.
- Viertes Stadium (Anergie oder Niederbruchsphase): Spätgeneralisation, rasches Fortschreiten der Erkrankung unter Einbeziehung der Lymphknoten.

2.1.4. Klinische Symptome

Die klinischen Erscheinungen bei Tbc-Infektion sind sehr variabel bzw. unspezifisch, da praktisch alle Organsysteme befallen werden können. Der Beginn ist im Allgemeinen schleichend, die Inkubationszeit kann mehrere Monate, bis sogar Jahre betragen.

Bei erwachsenen Rindern ist meist die Lunge betroffen. Es kann zu Leistungsrückgang, Abmagerung, Fieberschüben und mattem Husten kommen.

Bei Kälbern ist eher der Rachenraum und/oder der Darm betroffen, es sind kaum klinische Erscheinungen zu erwarten.

Bei Neuweltkameliden verläuft die Erkrankung häufig ohne klinische Symptome bzw. sind diese oft unspezifisch, wie z.B. Appetitverlust, Abmagerung, Leistungsabfall. Wenn

vorhanden, können chronischer Husten und vergrößerte Lymphknoten ein Hinweis auf eine Tbc-Infektion sein.

Auch beim Rotwild zeigen infizierte Tiere, die sich im frühen Krankheitsstadium befinden, meist keine Krankheitssymptome. Bei fortgeschrittenem Krankheitsverlauf können besonders Lymphknoten im Kopf-, Lungen- und Darmbereich hochgradig vergrößert sein („Kugelhirsch“). In den Körperorganen können abszessartige Veränderungen von wenigen Millimetern bis zu mehreren Zentimetern auftreten.

3. Definitionen

„Betrieb“: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen

- a) Haushalte, in denen Heimtiere (gem. Anhang I der VO 2016/429 = AHL) gehalten werden
- b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken

„Unternehmer“: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter (gem. AHL) und Tierärzte

„Ziegen“: Huftiere der Gattung *Capra* und ihre Kreuzungen (also auch Wildziegen, Schraubenziegen und Steinböcke) gem. Art. 3 Ziffer 12 der VO (EU) 2020/688 im Alter von sechs Monaten und darüber.

„Kameliden“: Huftiere der Gattungen *Camelus ssp.*, *Lama ssp.*, *Vicugna ssp.* gem. Art. 3 Ziffer 15 der VO (EU) 2020/688 im Alter von sechs Monaten und darüber

„Cervidae“: Huftiere der Gattungen *Alces ssp.*, *Axis-Hyelaphus ssp.*, *Blastocerus ssp.*, *Capreolus ssp.*, *Cervus ssp.*, *Dama ssp.*, *Elaphodus ssp.*, *Elaphurus ssp.*, *Hippocamelus ssp.*, *Hydropotes ssp.*, *Mazama ssp.*, *Megamuntiacus ssp.*, *Muntiacus ssp.*, *Odocoileus ssp.*, *Ozotoceros ssp.*, *Przewalskium ssp.*, *Pudu ssp.*, *Rangifer ssp.*, *Rucervus ssp.*, *Rusa ssp.* gem. Art. 3 Ziffer 16 der VO (EU) 2020/688 im Alter von sechs Monaten und darüber

„Zuchttiere“:

- a) **„Weibliche Zuchttiere“** sind Ziegen, Kameliden und Cervidae weiblichen Geschlechts im Alter von 12 Monaten und darüber, welche zu vom Menschen kontrollierter Fortpflanzung durch gemeinsames Halten, durch gezielte Anpaarung oder durch das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder durch Anwendung anderer Techniken der Reproduktionsmedizin verwendet werden.

Weniger als 12 Monate alte Ziegen, Kameliden und Cervidae weiblichen Geschlechts gelten dann als Zuchttiere, wenn sie zum Zeitpunkt der jährlichen MTBK-Untersuchung trächtig sind oder bereits einmal Nachkommen produziert haben.

- b) **„Männliche Zuchttiere“** sind Ziegen männlichen Geschlechts ab einem Alter von 6 Monaten, Kameliden männlichen Geschlechts ab einem Alter von 24 Monaten und Cervidae männlichen Geschlechts ab einem Alter von 18 Monaten, welche zu vom Menschen kontrollierter Fortpflanzung durch gemeinsames Halten, durch gezielte Anpaarung oder durch das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder durch Anwendung anderer Techniken der Reproduktionsmedizin verwendet werden.

„Epidemiologische Einheit“: eine Gruppe von Tieren, bei denen die Wahrscheinlichkeit, dass sie einem Seuchenerreger ausgesetzt sind, gleich hoch ist

(→ getrennte/isolierte Haltung von Gruppen mit demselben Gesundheitsstatus)

„gelistete Seuchen“: Seuchen, die gemäß VO (EU) 2016/429 (AHL) Artikel 5 Absatz 1 in einer Liste geführt werden

„Intrakutantest“: Intrakutane Tuberkulinprobe gem. Arbeitsanweisungen des EU-Referenzlabors (SOP/002/EURL und SOP003/EURL)

a) intrakutane Tuberkulinprobe mittels Mono-Test (SITT)

b) simultane intrakutane Tuberkulinprobe (CITT)

„Gamma-Interferon-Test (Bovigam-Test)“: Messung der durch in vitro Stimulierung mit Tuberkulin erfolgten IFN- γ -Ausschüttung von sensibilisierten T-Lymphozyten mittels Enzymimmun-Assay (Bluttest).

4. Programmdefinitionen und -vorgaben

4.1. Voraussetzungen für die Teilnahme

- TGD-Mitgliedschaft des Unternehmers
- TGD-Mitgliedschaft des Betreuungstierarztes
- Betreuungsvertrag zwischen Unternehmer und Betreuungstierarzt

Nach § 6. Abs. (1) der Tiergesundheitsdienst-Verordnung idgF. steht die Teilnahme am Tiergesundheitsdienst jedem nach Tierärztegesetz zur freien Berufsausübung in Österreich berechtigten Tierarzt und jedem tierhaltenden Landwirt (=Unternehmer), dessen Betrieb im örtlichen Wirkungsbereich des jeweiligen Tiergesundheitsdienstes liegt, offen.

Die Teilnahme am jeweiligen Tiergesundheitsdienst erfolgt durch einen schriftlichen Teilnahmevertrag zwischen dem tierhaltenden Unternehmer oder zur freien Berufsausübung in Österreich berechtigten Tierarzt und dem jeweiligen Tiergesundheitsdienst.

Innerhalb des jeweiligen Tiergesundheitsdienstes können TGD-Tierärzte mit Zugang zur Hausapotheke mit einem TGD-Tierhalter einen TGD-Betreuungsvertrag abschließen.

TGD-Tierhalter dürfen pro TGD-Betrieb nur mit einem TGD-Tierarzt je Tierart einen Betreuungsvertrag abschließen.

Alle Teilnehmer am Tiergesundheitsdienst sind von der Geschäftsstelle des Tiergesundheitsdienstes der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Für die notwendigen Verträge sind die Formulare des OÖ TGD zu verwenden. Die Teilnahme des Unternehmers am OÖ TGD beginnt mit der Anerkennung der Teilnahmeerklärung und des Betreuungsvertrages durch die TGD - Geschäftsstelle.

4.2. Gemeinsame Vorgaben für alle betroffenen Tierarten

Grundlage für das Programm ist die Wahrung der epidemiologischen Einheit gem. Definition in Artikel 4 Punkt 39 der VO (EU) 2016/429 (AHL) und auf Basis des Artikel 20 Abs. 4 der VO (EU) 2020/689 (siehe unter Punkt 2.). Die Vorgaben basieren auf den Anforderungen an die Überwachungsmaßnahmen des Anhang II Teil 1-3 der VO (EU) 2020/688.

1. Führung eines lückenlosen Bestandsregisters inklusive aller Zu- und Abgänge mit Archivierung allfälliger Begleitpapiere. Auch ein vorübergehendes Verbringen/Einbringen zu Alpung, Veranstaltungen, Decken u.dgl. muss dokumentiert werden.
Für Kameliden und Cervidae kann das Bestandsregister in Papier- oder elektronischer Form am Betrieb geführt werden. Ziegen siehe unter Punkt 4.3.1

2. Dokumentierte Fleischuntersuchung **aller** geschlachteten Tiere ab einem Alter von 6 Monaten. Dies gilt auch bei Schlachtungen für den Eigenbedarf, die nach dem LMSVG keiner Untersuchungspflicht unterliegen bzw. solche Tiere, die nicht von der Tierseuchen-Untersuchungspflicht-VO erfasst sind.
3. Dokumentierte Sektionsuntersuchung aller Falltiere (getötet/verendet) ab einem Alter von 9 Monaten.
Der Auftrag zur Untersuchung eines Tierkörpers erfolgt mittels TGD-Untersuchungsantrag mit deutlichem Vermerk der Programm-Teilnahme
4. Einbringen von Tieren in die epidemiologische Einheit ausschließlich von Betrieben, die ebenfalls am Überwachungsprogramm teilnehmen.
Dies muss im Bestandsregister inkl. Begleitpapieren nachvollziehbar dokumentiert werden und gilt auch für das Wiedereinbringen nach der Alpung bzw. nach Veranstaltungen, Verbringen zum Decken etc. – jeglicher Kontakt darf nur mit Tieren von am Programm teilnehmenden Betrieben stattfinden.
5. Jährlicher Gesundheitsbesuch durch den Betreuungstierarzt (kann im Rahmen der jährlichen Betriebserhebung stattfinden) mit besonderer Beachtung der Punkte (siehe Checkliste):
 - Bestandsregister inkl. Dokumentation Zugänge von/Kontakt mit Tieren ausschließlich aus Betrieben mit Überwachungsprogramm
 - Dokumentation Fleischuntersuchung
 - Dokumentation Sektion Falltiere
 - Klinische Anzeichen von Tbc und anderen gelisteten Seuchen
6. Jährliche Untersuchung der Zuchttiere (gem. Definition unter Punkt 3) auf MTBK mittels Intrakutantest mit negativem Ergebnis durch den Betreuungstierarzt, der hierfür im Sinne der Tierimpfstoff-Anwendungsverordnung 2022 (BGBl. II Nr. 206/2022) amtlich zu beauftragen ist. Im Falle von Ziegen (außer, wenn wie unter Punkt 4.4. beschrieben vorgegangen wird) und Kameliden sind alle Zuchttiere zu untersuchen, im Falle von Cervidae ist risikobasiert eine Stichprobe auszuwählen, die jene Zuchttiere, die zur Verbringung vorgesehen sind, einschließen soll.

Wird im Zuge des jährlichen Tierarztbesuches oder anderweitig die Nichterfüllung von Punkten des Programms festgestellt, ist der Amtstierarzt der zuständigen

Bezirksverwaltungsbehörde vom Betreuungstierarzt unverzüglich über Art und Ausmaß der Abweichung in Kenntnis zu setzen.

Dabei ist die Verbringung im IGH mit sofortiger Wirkung zu untersagen. Ein allfälliger Status „vernachlässigbares Risiko“ wird von der Behörde ausgesetzt. Vor der nächsten Verbringung im IGH muss das Programm erneut gemäß den Vorgaben durchgeführt werden.

4.3. Besondere Bestimmungen für Ziegen

Für Ziegen besteht gem. Anhang II Teil 1 Abs. 2 a) und b) die Möglichkeit, am Programm ohne jährliche MTBK-Untersuchung teilzunehmen. Alle übrigen Programmpunkte (Punkt 4.2. Abs. 1-5) müssen dabei durchgeführt werden.

Eine Verbringung im IGH ist in diesem Fall jedoch erst **nach 24 Monaten** ununterbrochener Programmdurchführung erstmalig möglich.

Anstelle des Intrakutantests ist bei Ziegen auch der Gamma-Interferon-Test im nationalen Referenzlabor (AGES Mödling) erlaubt. Aufgrund der schwierigen logistischen Herausforderungen und des hohen Anteils an nicht auswertbaren Ergebnissen

(Wiederholungsuntersuchungen mittels Intrakutantest nötig) wird die Durchführung jedoch **nicht empfohlen**.

4.3.1 Bestandsregister für Ziegen

Für Ziegen ist bis 31.12. 2023 das im sz-online geführte Bestandsregister ausreichend.
Ab 01.01.2024 ist das Bestandsverzeichnis verpflichtend im VIS abzubilden.

4.4. Betriebs-Status „vernachlässigbares Risiko“

Nach ununterbrochener Durchführung des Überwachungsprogrammes für 24 Monate inklusive 2-maliger MTBK-Untersuchung mit negativem kann vom Unternehmer bei der zuständigen Bezirksverwaltungs-behörde der Status „vernachlässigbares Risiko in Bezug auf MTBK“ für den Betrieb beantragt werden.

Wird das Programm bei Ziegen gemäß Punkt 4.3. ohne jährliche MTBK-Untersuchung durchgeführt, ist die Beantragung des Status nicht notwendig (einziger Unterschied wäre der Entfall der Tuberkulinisierung, die in diesem Fall ohnehin nicht stattfindet).

4.4.1. Zuerkennung und Aufrechterhaltung des Status

Der Status wird von der Behörde nach Durchführung einer Risikobewertung unter Berücksichtigung der Vorgaben der Kundmachung GZ 2022-0.484.220 mittles Bescheid zuerkannt.

Auf Betrieben, denen der Status gewährt wurde, kann die jährliche MTBK-Untersuchung bis auf Weiteres entfallen.

Der Status bleibt erhalten, solange die übrigen Programmpunkte (gem. Punkt 4.2. Abs. 1-5) weiterhin erfüllt werden.

4.4.2. Aufhebung und Wiedererlangen des Status

Wird im Zuge des jährlichen Tierarztbesuches oder anderweitig die Nichterfüllung von Punkten des Programms festgestellt, ist der Amtstierarzt der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vom Betreuungstierarzt unverzüglich über Art und Ausmaß der Abweichung in Kenntnis zu setzen.

Der Betriebsstatus wird daraufhin von der Behörde ausgesetzt und eine Verbringung im IGH mit sofortiger Wirkung untersagt.

Ein Wiedererlangen des Status ist erst nach erneuter Programmdurchführung gemäß den Vorgaben unter Punkt 4.2. bis 4.4. möglich.

4.5. Dokumentation

Alle im Rahmen des gegenständlichen Programms erforderlichen Dokumentationen (jedenfalls Bestandsverzeichnis, Verbringungsdokumente und Untersuchungsbefunde) sind vom Unternehmer 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Die Programmteilnahme wird im TGD-Befundprogramm dokumentiert und über die Schnittstelle ins Veterinärinformationssystem (VIS) eingespielt.

Die jährlichen Betreuungsbesuche werden vom Betreuungstierarzt mittels Programm-Checkliste dokumentiert und in geeigneter Form in das VIS übertragen.

4.6. Vorgehen bei nicht negativen Ergebnissen im Rahmen der jährlichen MTBK- Untersuchung

Tritt im Zuge der jährlichen Untersuchung auf MTBK ein nicht negatives Ergebnis (zweifelhaft oder positiv) auf, bzw. entsteht aus der Fleischuntersuchung ein Seuchenverdacht, ist dies **unverzüglich** dem zuständigen amtstierärztlichen Dienst zu melden.

Jeglicher Tierverkehr vom und zum Betrieb ist sofort bis zur erneuten Freigabe durch die Behörde einzustellen. Ein allfälliger Status „vernachlässigbares Risiko“ wird von der Behörde jedenfalls bis zum Abschluss der Untersuchungen ausgesetzt. Das weitere Vorgehen der Behörde richtet sich nach der Kundmachung GZ 2022-0.484.220 idgF iVm dem Tierseuchengesetz und der VO (EU) 2020/688.

4.7. Kostentragung und Verrechnung

Die Kosten für das Programm trägt der teilnehmende Unternehmer, die Verrechnung erfolgt direkt mit dem Betreuungstierarzt.

Die Fleischuntersuchung am Schlachthof, sowie die Falltieruntersuchung (Sektion) folgt den üblichen Verrechnungsmodalitäten.